

Bekanntmachung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung-, Bau und Umwelt hat in der öffentlichen Sitzung am 20.05.2025 auf der Grundlage der §§ 14 ff des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die Verlängerung der

VERÄNDERUNGSSPERRE

vom 26.05.2023 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 148 für einen Teilbereich zwischen der Aussiger Straße, Neisseweg und Reichenberger Straße beschlossen.

Zur Sicherung der Gesamtüberplanung des Areals mit dem Ziel, Ausweisung und Realisierung eines Bildungs- und Integrationscampus, wird auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

Die Verlängerung tritt mit Ablauf der 2-Jahres-Frist in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Lageplan der Satzung dargestellt.

Nach dieser Satzung können bestimmte Bauvorhaben, die den Zielen des Bebauungsplanes Nr. 148 für einen Teilbereich zwischen der Aussiger Straße, Neisseweg und Reichenberger Straße entgegenstehen, nicht mehr durchgeführt, bauliche und wertsteigernde Veränderungen nicht mehr vorgenommen werden.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist gem. § 17 Abs. 2 BauGB bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden

Auf die Möglichkeiten der Entschädigung bei Veränderungssperre, § 18 BauGB, wird verwiesen.



41 se



Umgriff des räumlichen Geltungsbereiches ist violett gekennzeichnet.

Waldkraiburg, 02. Juni 2025

Robert Pöttsch
Erster Bürgermeister

anzuheften am: 17.06.2025
abzunehmen am: 02.07.2025